



— Schnell. Sicher. Einfach.

Mutterschutz



— Immer an Ihrer Seite

Kompetente Beratung für Schwangere und Arbeitgebende

Eine Schwangerschaft verändert das Leben der werdenden Mutter von Grund auf. Aber auch Arbeitgebende müssen ab Kenntnis einer Schwangerschaft zusätzliche Anforderungen berücksichtigen. So ist beispielsweise eine individuelle Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und zu überprüfen, ob die bisherige Tätigkeit der Schwangeren weiterhin ohne Gefahr für das ungeborene Kind oder die werdende Mutter ausgeführt werden kann.



Information: Mitarbeiterin informiert Arbeitgeber*in über Schwangerschaft



Beratung: Arbeitgeber*in und Schwangere nehmen Kontakt zu uns auf



Ergebnis: Arbeitgeber*in erfüllt Anforderungen und Mutter freut sich auf das Kind

— In guten Händen

Vorteile für Sie und Ihre Mitarbeiterinnen

Unsere individuelle Beratung gibt werdenden Müttern und ihren Arbeitgebenden jederzeit schnell und verständlich Antwort auf alle relevanten Fragen.

So bleiben die Schwangere und ihr ungeborenes Kind bestens beraten zu allen medizinischen Anliegen und Arbeitgebende sind zu den regulatorischen Vorgaben vollständig informiert.



Individuelle Beratung



Kostenfreie Hotline



Beschäftigungsverbote



Flexible Verfügbarkeit

— Gut zu wissen

Was ist ein Beschäftigungsverbot?

Der Gesetzgeber sieht vor, dass werdende Mütter bis zum Beginn des Mutterschutzes weiter berufstätig sein können und sollen. Dies ist aber nicht immer ohne Gefahr für das ungeborene Kind oder die werdende Mutter möglich. Sowohl Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz als auch die medizinische Situation der Schwangeren können eine Weiterbeschäftigung während der Schwangerschaft unmöglich machen. Dann ist ein Beschäftigungsverbot erforderlich.

Wir unterstützen Sie dabei!

Gesetzlicher Mutterschutz

- 6 Wochen vor Geburt und 8 Wochen nach Geburt
- Beschäftigung vor Geburt mit Einwilligung noch möglich
- Beschäftigung nach Geburt in keinem Fall möglich
- Gehalt in voller Höhe
- Meldung durch Arbeitgebende an die Aufsichtsbehörden

Generelles Beschäftigungsverbot (GBV)

- Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz ohne Tätigkeitsalternative
- Weiterbeschäftigung gefährdet Kind oder Mutter
- GBV wird durch Arbeitgebende ausgesprochen
- Gehalt in voller Höhe
- Meldung durch Arbeitgebende an die Aufsichtsbehörden

Individuelles Beschäftigungsverbot (IBV)

- Gesundheitsrisiken bei der Schwangeren liegen vor
- Weiterbeschäftigung gefährdet Kind oder Mutter
- IBV wird durch Ärzt*innen festgestellt (Gynäkolog*innen, Betriebsärzt*innen, ...)
- Gehalt in voller Höhe
- Meldung durch Arbeitgebende an die Aufsichtsbehörden

